

Kindschaftsrecht und Jugendhilfe in Deutschland

- Ein Überblick -

Marianne Burkert-Eulitz
Rechtsanwältin
Berlin, den 29.09.09

Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Kindschaftsrechtsreform 1998

- Art. 2 – Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern
- Es gibt nur noch einheitliche Unterhaltsregelungen für alle Minderjährigen
- Erbrechtlich wird das geborene nichteheliche Kind wie ein eheliches Kind behandelt und in die Erbengemeinschaft eingeschlossen
- Abschaffung der auf nichteheliche Kinder beschränkten Amtspflegschaft des Jugendamtes, wurde ersetzt durch freiwillige und auf Antrag der Mutter oder des Vaters einzurichtende Beistandschaft, die sowohl eheliche als auch nichteheliche Kinder umfassen kann

Beistandschaft des Jugendamtes

- **§ 1712 BGB**
- Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:
 - 1. die Feststellung der Vaterschaft,
 - 2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

Eheliche / nichteheliche Eltern

- Auf ihren Antrag kann den Eltern jetzt die gemeinsame elterliche Sorge zugesprochen werden, vgl. §§ 1626a ff. BGB
- Sorgeerklärung nach § 1626a I Nr. 1 BGB:
- Bei späterer Trennung bestehen Befugnisse wie bei Eheleuten fort, die getrennt leben oder sich scheiden lassen, Übertragung der elterlichen Sorge durch familiengerichtliche Entscheidung unterliegt den gleichen Voraussetzungen, die sonst bei Scheidung oder Trennung bestehen

Gemeinsame elterliche Sorge nach Ehescheidung, Umgangsrecht, Art. 18

§ 1671 BGB Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Art. 9 - Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang

Vorgaben wurden durch die §§ 1684ff. BGB nicht nur erfüllt, sondern gehen weit darüber hinaus:

- Kind selbst wird nach § 1684 I BGB Umgangsbefugnis mit jedem Elternteil eingeräumt, jeder Elternteil ist jedoch umgekehrt zu Umgang mit dem Kind verpflichtet
- Nach § 1685 BGB auch Einbeziehung, weiterer, für die bisherige Entwicklung des Kindes wichtiger Personen wie Grosseltern, Geschwister oder Stiefeltern (wenn sie letztere längere Zeit mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben)
- Jeder Elternteil kann nach § 1686 BGB vom anderem Elternteil Auskunft über die persönlichen Belange des Kindes verlangen
- Handlungsraum der Pflegeeltern wurde durch § 1688 erweitert (vgl. hier auch § 1632 IV BGB - Verbleibensanordnung)

Art. 37 - Anspruch auf gewaltfreie Erziehung

- **§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- Hier sind nicht mehr nur entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig, sondern auch körperliche oder seelische Misshandlungen

Verbot der Sterilisation

- **§ 1631c Verbot der Sterilisation**

Die Eltern können nicht in eine Sterilisation des Kindes einwilligen. Auch das Kind selbst kann nicht in die Sterilisation einwilligen.

Eltern können keine rechtswirksame Einwilligung erteilen, auch Betreuer kann für den Aufgabenkreis „Sterilisation“ nicht bestellt werden, dem Kind sollen – viel zu früh erfolgte – endgültige körperliche Veränderungen erspart bleiben

Art. 9 – Entziehung der elterlichen Sorge, §§ 1666, 1666a BGB

- **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**
- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 - 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 - 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 - 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 - 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- **§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**
- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. 2 Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Neues Verfahrensrecht in Kindschaftssachen (FamFG) seit 01.09.2009

- Beschleunigungsgrundsatz
- Verfahrensbeistand ersetzt Verfahrenspfleger
Aufgabe: Vertretung der Kindesinteressen, Erklärung des Ablaufes des Verfahrens, Erläuterung der Möglichkeiten des Kindes auf das Verfahren Einfluss zu nehmen
- Großes Familiengericht
- Erweiterung der Beteiligtenrechte und des Beteiligtenbegriffs

- **§ 151 FamFG Kindschaftssachen**

- Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die
 1. die elterliche Sorge,
 - 2. das Umgangsrecht,
 - 3. die Kindesherausgabe,
 - 4. die Vormundschaft,
 - 5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
 - 6. die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 BGB)
 - 7. die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
 - 8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

Mehr Möglichkeiten beim Umgangsrecht

- Bislang immer wieder schwierig waren Konflikte im Umgangsrecht. Mit dem FamFG hat das Gericht die Befugnis, einen Umgangspfleger zu bestellen, der das Umgangsrecht sicherstellt, damit der Kontakt zwischen Kind und Umgangsberechtigten nicht abbricht.
- Das FamFG räumt den Gerichten zudem die Befugnis ein, Ordnungsmittel zu verhängen. Die Gerichte bekommen auf Grundlage des FamFG nun effektivere Mittel zur Verfügung gestellt, denn Ordnungsmittel können anders als Zwangsmittel auch nach Ablauf der Verpflichtung festgesetzt und vollstreckt werden.

Kinder- und Jugendhilferecht KJHG – SGB VIII



Historisches

- Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 09.07.1922 – war bis 1990 im Grunde als JWG – Jugendwohlfahrtsgesetz (Inkrafttreten des KJHG) in Kraft. § 1 „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“ Im Kern aber kein pädagogisches Leistungsgesetz, sondern ein Organisationsgesetz.
- RJWG war Kompromiss zwischen reformpädagogischen Ansätzen und sozialpolitischen Überlegungen (sowohl fördernde Jugendarbeit, als auch eingreifende Fürsorgeerziehung)
- Wegen der damaligen Finanznot der öffentlichen Hand im Reich und den Ländern waren diese ermächtigt, auf die Durchführung verschiedener Bestimmungen zu verzichten. Die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Jugendämter mussten nicht errichtet werden (Verordnung von 1924)

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Historisches

- Der Mitte der 20er Jahre erreichte Regelungsstand der Jugendhilfe hatte grundsätzlich auch noch nach Gründung der Bundesrepublik Bestand.
- Ende der 50er Jahre Reform des Fürsorgerechts. Bestrebungen zur grundlegenden Neugestaltung des Jugendhilferechts.
- Die Absicht, zu Beginn der 60er Jahre zugleich mit dem BSHG ein neues Bundesjugendhilfegesetz zu verabschieden, scheiterte. Die Referentenentwürfe des Fachministeriums stießen auf erhebliche Bedenken der Fachleute. Die Länder erhoben verfassungsrechtliche Bedenken.
- Lediglich Ergänzung des RJWG 1961 – neuer Name JWG

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Historisches

- In Erwartung einer Gesamtreform wurde immer wieder versäumt, das Recht den veränderten sozialen und gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen.
- Ungeachtet der veralteten Rechtsgrundlagen erfuhr die Praxis der Jugendhilfe seit Ende der 60er Jahre eine Akzentverschiebung – bei der pädagogisch-inhaltlichen Ausgestaltung der Jugendhilfe.
- Wegen der allgemeinen Beschreibung der Aufgaben, dann der präzisen Benennung von Leistungen, war es möglich, in der Praxis neue Entwicklungen zu realisieren.
- Die wachsende Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorschriften und dem faktisch entstandenen System der Jugendhilfe machte eine umfassende Reform notwendig

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Historisches

- Erste Regierungserklärungen, Vorschläge einer Sachverständigenkommission 1969-1973. Diskussionsentwurf eines JHG. Referentenentwurf 1974. Die finanziellen Auswirkungen eines solchen Gesetzes führten dazu, dass auf Drängen der Länder der Entwurf nicht in den Bundestag eingebracht wurde.
- Seit Mitte der 70er Jahre dann wiederholte Ankündigungen einer grundlegenden Reform. Erst nach mehreren Anläufen konnte die Jugendhilferechtsreform in der 11. Legislaturperiode mit Verabschiedung des KJHG zu ihrem vorläufigen Abschluss gebracht werden

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

- KJHG ging 30jährige Diskussion voraus. Seit 1990 immer wieder Novellierung. Zuletzt 2005 Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG – Rechtsansprüche auf Kitaplatz) und Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – vermehrter Kinderschutz § 8a.

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Aufbau des SGB VIII

1. Kapitel - Allgemeiner Teil – programmatische Grundsatzbestimmungen

- **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
- **§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe**
- **§ 3 Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe**
- **§ 4 Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe**
- **§ 5 Wunsch- und Wahlrecht**
- **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
- **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- **§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Kapitel – Leistungen der Jugendhilfe – subjektive Leistungsansprüche

- § 11 Kinder- und Jugendarbeit
- § 12 Förderung der Jugendverbände
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Förderung der Erziehung in der Familie

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- §17, 18 Beratung von Erwachsenen
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- §§ 22 – 26 Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- §§ 27 – 35 Hilfen zur Erziehung
- § 36 Mitwirkung und Hilfeplanung
- § 42 Inobhutnahme

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

- **§§ 50 – 52 Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren (Vormundschaft und Familiengericht)**
- Beratung bei Vaterschaftsfeststellung und Unterstützung bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, von Vormündern und Pflegern
- Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft
- Beurkundungen
- Sozialdatenschutz, Zusammenarbeit mit anderen, Gesamtverantwortung, Zuständigkeit, Kostenerstattung, Kostenbeteiligung, Statistiken

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Programmatik des SGB VIII

- Im Gegensatz zu anderen SGB-Leistungsbereichen ist das SGB VIII nicht zweidimensional (Leistungsträger – Leistungsberechtigter), sondern mehrdimensional ausgerichtet
- Wurzeln liegen im Fürsorge- und Ordnungsrecht. Die Entwicklung ist von allmählicher Ablösung von diesem Ausgangspunkt und der Etablierung sozialpädagogischer Leistungen gekennzeichnet.
- Leistungsträger, einzelne Leistungsberechtigte plus je nach Adressat der Leistungsberechtigung: Kinder, Jugendliche, Eltern, das familiale Umfeld

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Unterschied zu anderen Gesetzen

- nicht „wenn ... dann“ – sondern final ausgerichtet – es sollen durch die Leistungen bestimmte Ziele erreicht werden, diese werden oft nur generalklauselartig beschrieben
- Die Sachverhalte sind regelmäßig eher der Anlass für die Kinder- und Jugendhilfe, tätig zu werden, um im Interesse der Kinder und Jugendlichen bestimmte Ziele zu erreichen, als klassische Tatbestandsvoraussetzung, die entsprechende Rechtsfolgen auslöst.
- Personenbezogene Dienstleistung und nur in Kenntnis und Ansehen der betroffenen Personen

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Jugendhilfe als Interessensvertreter für junge Menschen und ihre Familien

- Grundsatz ist auch bei der Anwendung und Realisierung der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII stets zu beachten und steht im Vordergrund
- Sozialleistungsgesetz (SGB VIII) bezieht sich auf die Situation von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Familien – deren Lebenslagen
- Verknüpfung Kinder- und Jugendhilferecht mit anderen Rechtsmaterien – Familienrecht, schulischer Bildung, beruflicher Bildung, delinquentes Verhalten von Jugendlichen (JGG)

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Widersprüchlichkeit der Funktion von Jugendhilfe

Zwischen den Polen:

- Jugendhilfe als offensive Interessenvertretung junger Menschen
- Jugendhilfe als soziale Kontrollinstanz und reaktive Intervention
- Jugendhilfe als ressortbezogene Leistung

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

§ 1 SGB VIII - Auftrag

- Interessenvertretung junger Menschen: jugend- und gesellschaftspolitische Ebene – Auftrag durch politische Aktion und Intervention in den Lebensbedingungen (Sozialisationsbedingungen) junger Menschen zu verbessern - § 1 Abs. 3 SGB VIII
- Abbau sozialer Ungleichheit, Sicherung der allgemeinen Förderung junger Menschen und der Ausgleich von Benachteiligungen durch individuelle Angebote und Leistungen – offensive Jugendhilfe, die dem Sozialstaatsgebot, der Chancengleichheit und Emanzipation verpflichtet ist

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

§ 1 SGB VIII - Auftrag

- Um Ziele zu erreichen, sind für Kinder und Jugendliche Bedingungen zu schaffen, die die Entfaltung und Integration von Spontaneität, Aktivität, Initiative, Kommunikation, Selbstregulierung, Selbstorganisation und Konfliktbereitschaft fördern und sichern.
- Unter Stichwort „Einmischen“ von Jugendhilfe ist dieses Postulat i.S. einer Querschnittsaufgabe in den letzten Jahren in Ansätzen praktisch umgesetzt worden.

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Jugendhilfe im Spannungsfeld

- Jugendhilfe als Ressortaufgabe bewegt sich im Spannungsfeld zwischen offensiver Querschnittspolitik und reaktiver Intervention.
- Die Aktivitäten von Jugendämtern, freien Trägern und gesellschaftlichen Gruppen haben hier in den letzten Jahren gezeigt, dass es der Jugendhilfe gelingen kann, aus dem Ghetto gesellschaftlicher Randständigkeit partiell auszubrechen (Initiativen im Bereich Ausbildung und Beschäftigung, im Bereich früher Bildung, bei der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe)

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Leitorientierung und Standards: Zielbestimmung und Prinzipien einer modernen Jugendhilfe:

- Leistung statt Eingriff, Prävention statt Reaktion, Flexibilisierung statt Bürokratisierung, Demokratisierung statt Bevormundung
- Strategische Ziele
- Primäre und sekundäre Prävention (vorbeugende Hilfen)
- Lebensweltorientiertes Handeln
- Dezentralisierung und Regionalisierung
- Alltagsorientierung
- Partizipation und Freiwilligkeit: Alle Studien zur Entwicklung neuer Handlungsfelder in der Jugend- und Familienhilfe verweisen darauf, dass Annahme bzw. Ablehnung von Angeboten sowohl davon abhängen, ob und ggf. in welchem Umfang eine mitgestaltende Beteiligung der Adressaten zugelassen ist, als auch, ob die Angebote oktroyiert oder freiwillig angenommen werden können
- Einmischung

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Aktuelle Debattenpunkte in der Jugendhilfe

- Qualitätsdebatte – Entwicklung fachlicher Standards, rechtliche und administrative Regelungen, die Auftrag und Grenzen beruflichen Handelns festlegen, zentrale Leitorientierungen und Gütekriterien der Arbeit (Regeln der Kunst)
- Kommunalverwaltungen, Verwaltungsmodernisierung, Neuorganisation – Leitbild Jugendamt; neue Steuerungsmodelle – Modernisierung, aber auch kritische Stimmen, da Diskussion der Neuorganisation einhergeht mit leeren öffentlichen Kassen (Begleiterscheinungen: Standardabsenkungen, Leistungsbegrenzungen) – Begriffe aus der Wirtschaft können in der Jugendhilfe nicht eins zu eins übernommen werden
- Ökonomisierung sozialer Dienstleistungen, fiskalische Aspekte
- Sozialleistungsrechtliche Vorgaben, Leistungsbeschreibungen und Ressourcenzuteilung auf Grundlage von Analysen und konkretem Bedarf
- Sozialraumorientierung
- Bildung, Erweiterung des Bildungsbegriffs, selbständiger Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – umfassender Bildungsbegriff – Bildung; Prozess der Entwicklung und Aneignung von Fähigkeiten, die es den Menschen erlaubt zu lernen, individuelle Leistungspotenziale zu entwickeln, Probleme zu lösen, mit seiner sozialen Umwelt in Kontakt zu treten und Beziehungen zu gestalten – damit kann Bildung nicht nur auf Schule reduziert werden – damit eigenständiger Bildungsbegriff der Jugendhilfe – Bildung findet in allen Angeboten der Jugendhilfe statt – Ausdruck von § 1 SGB VIII

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Gesetzgebungskompetenz

- Bundesebene Art. 74 Nr. 7 GG – öffentliche Fürsorge, Teil der konkurrierenden Gesetzgebung
- Landesrechtsvorbehalte zur konkreten Ausfüllung einer Grundnorm (z.B. Höhe des Pflegegeldes), Regelung zur Organisation des öffentlichen Trägers, Zuständigkeit für Frühförderung, Kindertagesstätten usw.
- Berlin: SGB VIII, AG KJHG, KitaFöG, Ausführungsvorschriften

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Weiterentwicklungsbedarf

- Frühe Bildung, Förderung und Hilfen – Ausbau der Angebote nach § 16
- Fachliche Ausfüllung der Rechtsgrundlagen – insbesondere §§ 5, 8, 9, 36, 37 – in der Praxis besteht hier noch gravierender Nachholbedarf – immer noch Bedarf, sich von alten Denkweisen zu verabschieden (Fürsorgeverständnis)
- Insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist in der Praxis noch nicht entsprechend den gesetzlichen Vorstellungen umgesetzt
- In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe liegen die Schwerpunkte des Entwicklungsbedarfs in der offensiven Ausfüllung des rechtlichen Rahmens
- Konkretisierung des rechtlichen Rahmens obliegt primär dem öffentlichen Träger, dem Land – auch dies gilt insbesondere für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Weiterentwicklungsbedarf

- Konkretisierungsbedarf besteht auch dort, wo die Formulierung der Jugendhilfeleistung unbestimmt bleibt, durch eine Anspruchsverdichtung (dies gilt für die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie und der Beratung und Unterstützung – vor allem da, wo durch Kindschaftsrechtsreform und FamFG die vom Gesetzgeber gewollte verstärkte Beratung und Unterstützung von Erwachsenen, aber gerade auch Kindern und Jugendlichen in schwierigen familialen Situationen erforderlich ist – nach der Erfahrung der Praxis ist die notwendige Intensität noch nicht erreicht, die den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht)
- Notwendig ist auch ein Ausbau der Angebote und Infrastruktur – Tendenz ist aber eine andere – kontroverse Diskussion zu Schaffung neuer gesetzlich verankerter Rechtsansprüche
- Sozialstrukturelles Denken muss ausgebaut werden

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Weiterentwicklungsbedarf

- Zu qualitativen und quantitativen Verbesserungen kam es in der Vergangenheit immer nur, wenn sie durch gesetzgeberische Vorgaben verbindlich wurden (ansonsten Orientierung an Haushaltslage der Länder und Gemeinden – von dieser Seite erbitterter Widerstand)
- Von kommunaler Seite initiierte Gesetzesvorlagen sind durchweg auf eine Leistungsreduzierung orientiert – daher ist finanzieller Ausgleich notwendig
- Neuester Trend aufgrund FamFG seit 01.09.09 - „aktives Jugendamt“, wichtigere Rolle des Jugendamtes, früher erster Termin, gemeinsame Erörterung der Gefährdungssituation, neuer Beteiligtenbegriff, mehr Verfahrensrechte auch für das Jugendamt, gemeinsamer Arbeitsprozess, gegenseitige Wechselwirkung und Verschränkung der Verfahren, Maßnahmen und Hilfen, Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe und Verfahrensherrschaft des Familiengerichtes, mehr organisatorische Anforderungen an die handelnde Jugendhilfe,
- Grundlage FamFG Beschleunigungsgrundsatz, Hinwirken auf Einvernehmen, Erörterungsgespräch

Verwaltungsstruktur

- Zweistufigkeit des Jugendamtes, Jugendamt als Verwaltungsbehörde mit politischem Dezernenten, Jugendhilfeausschuss mit eigenem Beschlussrecht (Fraktionen der Gebietskörperschaft, Träger der Freien Jugendhilfe und zivilgesellschaftlicher Akteure)

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

§ 1 - Funktion der Leitnorm

- Recht auf Förderung und Erziehung jedes jungen Menschen
- Verpflichtung der Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Rechts tätig zu werden
- Weitere Normierung des Rechts und der Pflicht der Eltern wie in Art. 6 Abs. 2 GG festgelegt, zur Erziehung und Pflege der Kinder
- Adressat – alle jungen Menschen, nicht nur deutsche junge Menschen, sondern alle, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs.2 SGB VIII)
- Sozialpädagogisches Leitbild – Bild einer zugleich autonomen und sozial eingebundenen Persönlichkeit, Recht auf Erziehung als Mittel zur Persönlichkeitsentfaltung, Realisierung unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen, Menschen in ihren Lebenslagen akzeptieren
- Versuch der Ausbalancierung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Kindes, dem Elternrecht und der Sozialisationsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Zieldefinition;
- Reaktion auf soziale Problemlagen bis aktive Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen, Schutzverpflichtung, Beratung und Unterstützung

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

§ 5 – Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- 1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

Ombudschaft und BRJ

- Im Juni 2002 gegründet
- setzt sich für eine offensive, bedarfsgerechte und insbesondere gesetzmäßige Jugendhilfe in Berlin ein.
- ein unabhängiger Zusammenschluss engagierter Fachkräfte der Berliner Jugendhilfe. Die Mitglieder bilden ein breites Bündnis aus qualifizierten und erfahrene SozialpädagogInnen / SozialarbeiterInnen, Diplom-PädagogInnen, JuristInnen, PsychologInnen und unterstützenden Privatpersonen. Sie wenden sich gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe und verstehen sich als Lobby für junge Menschen und deren Familien mit begründetem, aber unerfülltem Jugendhilfebedarf

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Ziele

- Mit ehrenamtlicher Beratungshilfe für Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und die sie betreuenden Fachkräfte tritt der BRJ e.V. für Einzelfallgerechtigkeit in der Jugendhilfe ein. Er bietet Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe an und leistet zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit.

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Beratungsangebot

- Das Beratungsangebot des BRJ e.V. ist kostenlos und umfasst drei Stufen.
- Betroffene und die sie betreuenden Fachkräfte können sich telefonisch an die Geschäftsstelle des BRJ e.V. wenden. Im gemeinsamen Gespräch wird geklärt, ob der BRJ e.V. unterstützend tätig werden kann.
- Ist eine Unterstützung möglich, übernimmt ein Team von mindestens zwei MitarbeiterInnen des Vereins die weitere Beratung. Vorrangig wird versucht, eine Einigung mit dem Jugendamt über den jeweiligen Hilfebedarf zu erzielen.
- Sofern dies notwendig ist, vermittelt und unterstützt der Verein in Fragen des Rechtsschutzes. Im Interesse der Betroffenen haben jedoch informelle Vermittlungsversuche mit dem Jugendamt stets Vorrang.

Quellen: - Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

Fortbildung

Fortbildungsthemen sind derzeit z.B.:

- Rechtsansprüche nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren in der Jugendhilfe
- Handlungsmöglichkeiten freier Träger angesichts öffentlicher Sparpolitik
- Individuelle Hilfeplanung nach §36 KJHG
- Verfahrensrecht in der Jugendhilfe

Quellen:

- Wiesner, Reinhard: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 3. Aufl. 2006

- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., 2006

- 
- 
- **Neuestes Projekt: Netzwerkstelle
Ombudschaft in der Jugendhilfe**



Danke